

**Bezirk Nord**

DGB Bezirk Nord` Besenbinderhof 60 20097 Hamburg

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Bezirksvorsitzender  
Uwe Polkaehn**

Telefon: 040-28 58-200  
Telefax: 040-28 58-235

Per Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)  
[doerte.schoenfelder@landtag.ltsh.de](mailto:doerte.schoenfelder@landtag.ltsh.de)

Fernsprech-Durchwahl  
040-28 58-202

e-mail: [uwe.polkaehn@dgb.de](mailto:uwe.polkaehn@dgb.de)  
Internet:  
<http://www.nord.dgb.de>

Abteilung  
Bezirksvorsitzender

Unsere Zeichen  
UP/AL

Datum  
14/12/12

**Drucksache 18/191 Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-  
Holstein (MBG-Schl.-H.)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der DGB dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem  
Gesetzentwurf und nimmt im Auftrage der Gewerkschaften ver.di,  
GdP, GEW und IG BAU Stellung.

1. Der DGB erwartet Rücknahme aller Verschlechterungen

Ziel des Gesetzentwurfes ist, die schwerwiegenden Beschädi-  
gungen schnellstmöglich zurückzunehmen, die dem Mitbe-  
stimmungsgesetz durch die dienstrechtlichen Bestimmungen des  
Haushaltsbegleit-/Strukturgesetzes 2011/2012 von der CDU/FDP-  
Koalition zugefügt wurden.

Der DGB begrüßt nachdrücklich diese Gesetzesinitiative von SPD,  
Grünen und SSW!

SEB-Bank AG Hamburg  
(BLZ 200 101 11)  
Konto 12 900 298 00

Sie erreichen uns ab Hbf Hamburg zu Fuß direkt gegenüber dem ZOB-Bahnhof.  
Die S-Bahnlinie S1 bringt Sie im 10-Minuten-Takt und in nur 25 Minuten Fahrzeit pro Strecke vom  
Hauptbahnhof zum Airport und zurück. Der S-Bahnhof „Hamburg Airport (Flughafen)“ liegt direkt vor  
den Terminals und ist über Aufzüge, Rolltreppen und feste Treppen bequem und schnell erreichbar.

Sie entspricht der vor der Wahl den DGB-Gewerkschaften und Personalräten abgegebenen politischen Zusagen, die Verschlechterungen in der Mitbestimmung zurückzunehmen.

Dazu zählt aus Sicht der Gewerkschaften ebenfalls die Rücknahme der im gleichen politischen Zusammenhang von der letzten Regierungskoalition am 04.02.2011 für die Personalräte des Universitätsklinikum erfolgten Einschnitte: Dort entfällt seitdem nach § 84 Abs. 2 und 3 MBG die Mitbestimmung bei "Organisationsentscheidungen einschließlich damit unmittelbar zusammenhängender Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen"; bei der Gelegenheit wurde außerdem mit § 84 Abs. 3 MBG die Frist im Mitbestimmungsverfahren drastisch verkürzt.

Der DGB appelliert daher an die Regierungskoalition, die Verschlechterungen des Mitbestimmungsgesetzes insgesamt zurückzunehmen!

Statt einer kleinteiligen Stellungnahme nimmt der DGB den zu ergänzenden Gesetzesentwurf im Folgenden zum Anlass, im Hinblick auf Zweck und Ergebnis von Mitbestimmung im Öffentlichen Dienst Stellung zu nehmen.

## 2. Mitbestimmungsgesetz verbessert Verwaltungshandeln

Mitbestimmung ist ein entscheidender Bestandteil organisierter zivilgesellschaftlicher Partizipation, beim Mitbestimmungsgesetz der des Arbeitslebens im Öffentlichen Dienst des Landes, seiner Kommunen, Anstalten und Körperschaften.

Im Öffentlichen Dienst kommt ihr besondere Bedeutung zu. Sie geht über durch Beteiligungsverantwortung ausgedrückte Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und das damit gewonnene Mitarbeiterwissen und -können, im Ergebnis auch einer Motivations- und Innovationsbereitschaft hinaus. Es geht nicht nur um die damit verbundenen Effizienzhebungen.

Wirksame Mitarbeitermitverantwortung unterstützt staatspolitisch gewichtige Qualitätsmerkmale eines unsere Demokratie stabilisierenden Öffentlichen Dienstes. Dazu zählen Transparenz, Fairness, Chancengleichheit, sozialer Ausgleich, Gesetzestreue des Verwaltungshandelns. Mängel und Verstöße oder auch nur ein dahingehender Verdacht können dank Mitbestimmung angstfrei angesprochen und durch Verfahren gelöst werden.

So werden Fehlverhalten bis hin zu Nepotismus und selbst Korruption erschwert, können Personalauswahlverfahren, Arbeitsorganisation und Strukturen verbessert werden. Letztlich stärkt interne Mitbestim-

mung sogar die Art und Weise, wie Rechte der Bürgerinnen und Bürger über das Formale hinaus von den Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes beachtet werden. Die innere Haltung wird positiv konditioniert. Wer selber als Beschäftigte oder Beschäftigter seine Rechte zu schätzen weiß, würdigt die anderer selbstverständlicher.

Zum Kern des Mitbestimmungsgesetzes zählen:

- die gleichberechtigte Mitbestimmung mit der innerdienstlichen Allzuständigkeit und einem damit korrespondierenden Initiativrecht,
- der Grundrechtsverwirklichungsauftrag der Personalräte,
- der Vertretungsauftrag für alle in oder für die Dienststelle Beschäftigten, unabhängig vom Anstellungsverhältnis und
- auf Landesebene die Vereinbarungsrechte der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

Dass dieser Kern von den anfangs das Mitbestimmungsgesetz heftig bekämpfenden politischen Gegnern in der letzten Teillegislaturperiode offiziell nicht mehr in Frage gestellt wurde, war vor allem den positiven Erfahrungen ihrer Regierungsverantwortlichen geschuldet, dass gerade in Konfliktfällen umfassende Mitbestimmung Verwaltungshandeln verbessert.

Der DGB erwartet darum von der heutigen Opposition, die 2010/11 vorgenommenen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen der Personalräte selbstkritisch zu beurteilen statt an ihnen festzuhalten.

### 3. Mitbestimmungseffizienz abhängig von Arbeits- und Qualifizierungsbedingungen der Personalräte

Die Verschlechterungen wurden im Rahmen von Haushaltskonsolidierungen beschlossen, ohne dass auch nur eine der Maßnahmen finanzpolitisch auf ihre Wirksamkeit geprüft, geschweige denn validiert wurde. Es ging der damaligen Koalition wohl um Symbolpolitik, im Zuge der Sparmaßnahmen keinen Bereich auszulassen und zugleich auch die eigenen Gegner der Mitbestimmung ruhig zu stellen. Die Folgen sind mehr als fatal.

Eingespart wurde nichts. Mit dem Ziel sollte ohnehin niemand demokratische Beteiligungen und Verfahren in Frage stellen.

Fiskalisch steht im Ergebnis eher zu befürchten, dass die Einschränkungen und Erschwernisse der Arbeitsmöglichkeiten der Personalvertretungen zu Mehrkosten durch Mehraufwand und geringere Effizienzhebungen geführt haben.

Leider hat sich die Warnung des DGB, die Gremienverkleinerung

werde die Arbeit der Personalräte qualitativ mindern, bewahrheitet. Viele Dienststellenbereiche und deren Berufsvielfalt und Kenntnisse sind in den Personalräten nicht mehr vertreten, die Arbeit lastet auf den Schultern weniger. Weder das Betriebsverfassungsrecht noch irgendein Personalvertretungsrecht eines anderen Landes kennt solche Miniververtretungen.

Mit der angestrebten Korrektur bleiben die amtierenden Personalräte im Amt. Land und Kommunen sollten bis zur Neuwahl die noch zu kleinen Personalräte in ihrer Arbeit unterstützen, indem sie insbesondere Ersatzmitglieder, auf deren Mitarbeit die Personalräte angewiesen sind, auf Antrag der Personalräte als Sachverständige anerkennen.

Über die Folgen der Gremienverkleinerung hinaus kommt die Erschwernis, dass die Fortbildungsmöglichkeiten erheblich abgesenkt wurden. Selbst die Anzahl der weiterbildenden und dem Erfahrungsaustausch dienenden Personalrätekonferenzen der Gewerkschaften wurden mehr als halbiert. Die Folgen sind oft Überforderungen für die Ehrenamtlichen. Dann waltet Vorsicht statt Mut: Wer sich nicht gewappnet sieht, wagt keine Risiken, kann sie nicht mehr managen. Im Ergebnis wurde so der Gedanke der gleichberechtigten Mitbestimmung untergraben.

Gerade angesichts wachsender Komplexität, zunehmender Regelungsdichte, im Dienst- wie Tarifrecht, im Arbeitsschutz und bei Fragen des Gender, ständigen Veränderungsprozessen, Stellenabbau und Reorganisationen, meist mit IT-Verfahren schwerlich überschaubarer Natur, sind umfassende Fortbildungsmöglichkeiten für die Personalräte unverzichtbar.

Zu den gerade zu absurden Verschlechterungen zählt die Anzahl der Gespräche mit der Dienststellenleitung. Wer nicht viel kommuniziert, streitet sich, im Zweifelsfall wird prozessiert und formalisiert.

#### 4. Rücknahme aller Verschlechterungen: Schleswig-Holstein wird wieder Vorbild

In diesem Schritt kommt es allein darauf an, die Verschlechterungen zurückzunehmen.

Darüber hinausgehende Verbesserungen sind zwar denkbar, aber weder hinreichend diskutiert noch geprüft, vor allem aber:

Sie sind jetzt nicht zu entscheiden. Einzelne Änderungen stünden in Konkurrenz zu vielen anderen Themen, Lösungen. Das jetzt alles zu klären, würde davon abhalten, das unbeschädigte, bewährte Mitbestimmungsgesetz schnellstmöglich wiederherzustellen.

Das Mitbestimmungsgesetz wird dann wieder ein bundesweit vorzeigbares Modell umfassender Mitbestimmung im Öffentlichen Dienst mit vorbildlichem Charakter sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Polkaehn'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'U'.

Uwe Polkaehn